

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deshalb wird auch jede Unordnung in der Truppe von den Leuten als ein direktes Vergehen gegen den verehrten Führer unterdrückt und oft geahndet, ehe der Letztere Kenntniß erlangt oder wenigstens äußerliche Mitwissenschaft gezeigt hat.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung einer strategischen Kommission.) Das eldg. Militärdepartement hat, wie die Zeitungen melden, zur Vorbereitung der Arbeiten für die Frage der Landesbefestigung eine Kommission bestellt, bestehend aus den H. H. General Herzog, Waffenchef der Artillerie; Oberst-Divisionär a. D. Aubert in Gens; Oberst-Divisionär Rothpletz in Gluntern; Oberst Fehl, Waffenchef der Infanterie; Oberst v. Sinner, Chef des Generalstabekorps in Bern; Oberst Bleuler, Oberinstruktor der Artillerie; Oberst Dumur, Waffenchef des Genie; Oberst Bürkli in Bern; Oberst G. Ott in Bern (zur Zeit in Fallo); Oberstleutnant A. Keller in Bern und Major Rynker, Nationalrat in Aarau.

— (Beförderungen.) Herr Oberstleutnant Otto Hebbel, in St. Gallen, bisher Artillerie-Instruktor 2. Klasse, ist vom Bundesrat zum Instruktor 1. Klasse der Artillerie befördert worden. — Herr Roland Engemann, in Thun, wurde zum Lieutenant des Genie (Sappeur) ernannt.

— (Stellenauflösung.) Die in Folge Abstrebens des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Trompeter-Instruktors der Infanterie für den 2. Divisionskreis wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Anmeldungen in Begleitallfälliger Ausweise bis spätestens den 30. Mai.

— (Ein neues Stall Dienstreglement) ist vom Bundesrat genehmigt worden.

— (Über Postsendungen an Militärs) bringen eine Anzahl Blätter folgende Mittheilung:

Wie die Erfahrung beweist, gehen bei den Poststellen derjenigen Ortschaften, in oder bei welchen Militärcurse abgehalten werden, während der betreffenden Zeit eine Menge für Militärs bestimmte Postsendungen ein, welche unrichtig behandelt sind, z. B. Pakete mit Werihangabe, bei denen weder Porto- noch Frankotare berechnet ist, Geldanweisungen und Groups, die frankirt oder taxirt sind, während dieselben doch Anspruch auf Portofreiheit haben. Namentlich aber werden sehr oft Pakete ohne Werihangabe und bis zum Gewichte von 2 Kilogramm eingeschrieben und in Folge dessen frankirt oder taxirt, während mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß der betreffende Aufgeber die Einschreibung nicht speziell verlangt und keine Kenntniß davon hatte, daß solche Sendungen portofrei befördert werden, wenn sie nicht einzuschreiben sind. Um daherigen Reklamationen für die Zukunft vorzubeugen, macht es die Postverwaltung den Poststellen zur Pflicht, die Versender solcher Pakete jeweilen anzufragen, ob die Einschreibung verlangt werde oder nicht, unter Hinweisung darauf, daß im letztern Falle die Beförderung portofrei geschehe, jedoch unter Ablehnung einer peinlichen Verantwortlichkeit der Verwaltung in Fällen von Verlust, Beschädigung oder Verzögerung. Wird die Einschreibung gewünscht, so ist dies durch die auf die Sendung anzubringende Notiz „Einzuschreiben“ ausdrücklich zu konstatiren.

Bet diesem Anlaß bringt die Verwaltung überhaupt nachscherde, die Behandlung der Postsendungen an Militärs beschlagende Bestimmungen und Vorschriften in Erinnerung: 1. Portofrei dürfen befördert werden die uneingeschriebenen Briefe und andern Korrespondenzen, die Pakete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, die Geldanweisungen und Baarsendungen. 2. Dem Publikum ist anzuempfehlen, Geldbeträge hauptsächlich durch Anweisungen, statt durch Groups zu versenden. Ganz unzulässig wäre es, Baarträge in Paketen andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücke beizupacken; die Postverwaltung lehnt diesfalls auch im Falle der Einschreibung der Pakete jede Verantwortlichkeit zum Voraus ab. 3. Die

Adressen müssen deutlich und vollständig sein, so daß aus denselben Name und Vorname des Adressaten, seine militärische Stellung (Grad) und Eintheilung (Regiment, Bataillon, Kompanie u. c.) leicht und genau entnommen werden kann. Die Poststellen haben ihrerseits diesen Vorschriften genau nachzukommen und, wo nöthig, auch den Aufgebern von Sendungen an Militärs entsprechende Anleitung zu geben.

— (Landwehrinspektion.) Die Landwehrinspektion in Solothurn ließerte, wie der „Volkszeitung“ mitgetheilt wird, ein befriedigendes Resultat. Die Mannschaft ist gut uniformirt und bewaffnet und zeichnete sich aus durch gute Disziplin. Nach Beendigung der Inspektion wurden einige Übungen aus der Soldaten- und Kompanieschule vorgenommen, wobei man die Überzeugung gewann, daß diese Mannschaft in wenigen Tagen wieder regelrecht manövriert würde.

Es ist wirklich bemühend, daß die neue Militärorganisation keine Übungen für die Landwehr vorsieht. — Die in Art. 139 vorgesehene einjährige Inspektion alle 2 Jahre kann man nicht als solche betrachten; Schießübungen allein genügen auch nicht. — Wenn wir bei der Vertheidigung des Vaterlandes nicht aus freien Stücken auf die Mitwirkung der Hälfte der wehrfähigen Mannschaft verzichten wollen, so ist es nothwendig, die Bestimmungen, welche die Militärorganisation von 1874 über die Landwehr enthält, baldigst einer Revision zu unterziehen. — Ist der Bund nicht in der Lage, die Ausgaben für die Landwehr zu bestreiten, überblende er die Landwehrübungen den Kantonen. — Es ist überhaupt schwer einzusehen, wozu der Bund die Landwehr an sich gezogen hat, wenn er nichts für ihre Uebung thun will.

Berchiedenes.

— (Das Zeughaus in Graz.) Das ständische Zeughaus in Graz ist wegen seiner massenhaften Waffenbestände, welche heute noch ebenso geordnet sind wie seinerzeit, als sie zum Kriegsgebrauch bereit lagen, die größte historische Sehenswürdigkeit der Stadt Graz. Es ist kein Waffenmuseum, sondern ein wirkliches historisches Zeughaus, welches 28,000 Stück Söldnerwaffen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, 8,500 Schießwaffen mit Lunten und Radialschüssen, 3000 Hellebarden, bei 3000 Eisenstümpfen, Schwerter, Trommeln, Fahnen, Belte, Felschlangen u. s. w., im Ganzen die Armatur für 30,000 Mann enthält. Bisher wurde aber dieses historische Denkmal arg vernachlässigt, die Waffen verrosteten und gerieten zum Thelle in Unordnung; auch war die Besichtigung des Zeughäuses durch Fremde mit Umständen verbunden. Der Landesausschuss wird nun von dem nächsten Landtage eine Summe von 6000 fl. zu dem Zwecke verlangen, um das Zeughaus vollständig in den Zustand wiederherzustellen, in dem es sich im 17. Jahrhundert befand, und die Waffen sämmtlich wieder in guten Stand zu setzen. Auch soll ein eigener Zeughauswart angestellt werden. (Bedette.)

— (Artilleristisches Experiment.) Am 3. Februar d. J. fand in Woolwich ein höchst interessantes und seltsames Experiment in Gegenwart einer großen Anzahl von Artillerie-Offizieren und der Marine-Attaché sammlicher auswärtiger Mächte statt. Bekanntlich warst im vorigen Jahre eine Kanone in einem der Thürme des englischen Panzerschiffes „Thunderer“. Eine amtliche Kommission, welche den Unfall zu untersuchen hatte, berichtete, derselbe sei dadurch entstanden, daß durch Uebersehen die Kanone mit zwei Ladungen, nämlich zwei Bomben und zwei Pulver-Quantitäten abgefeuert worden sei. Andere Experten hingegen behaupteten, das Zerspringen sei durch Mängel entstanden, welche der Kanone selbst in der Konstruktion innewohnten. Die englische Admiraltät mußte trachten, über diesen Punkt sich Klarheit zu verschaffen, da die meisten Kanonen auf den Panzerschiffen nach demselben Prinzip konstruit sind. Zu diesem Zwecke wurde die „Schwester-Kanone“ des „Thunderer“ genau so geladen wie die Kommission angegeben hatte, daß die gefeuerte Kanone geladen gewesen war. Und richtig, nach Ueberfeuerung der doppelten Ladung warst die Kanone genau so wie die des „Thunderer“. Bemerkst muß noch werden, daß früher alle Experimente gemacht worden waren, welche von den anderen Sachverständigen als die Ursachen des Zerspringens gehalten wurden. Bei diesen war jedoch die Kanone unversehrt geblieben. Das Urtheil der Kommission der Admiraltät über die Ursache des Unfalls ist also vollständig gerechtfertigt.